Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg

Krogh, Ferdinand

Berlin, 1877

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: GE III 2 G X 187

V. Geh. Neben-Recess zwischen König Christian V. und Herzog Joachim Ernst von Holstein-Sonderburg-Ploen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1451494

Visual Library

V.

Geh. Neben-Recess zwischen König Christian V. und Herzog Joachim Ernst von Holstein-Sonderburg-Ploen.

Extract:

4. Wenn nun dieses Alles geschehen, und die Kaiserl. Confirmation auf die Cession dieser andern Helfte der Grafschaften, danebenst der Kaiserl. Belehnung auf dieselben, vor Ihre Königl. Mt. zu Dennemarick, oder dero Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben erfolget, und Sie solchemnechst zu völliger Possession dieser beyden Grafschaften gelanget, Wollen Ihre Königl. Mt. zu Dennemarik, dero Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben, an Ihre fürstl. Gnd. zu Schleswig-Holstein-Plöen, oder dero Leibes-Lehns-Erben, in Ansehung, dass die erste Helfte, gewisser Uhrsachen halber, umb so viel weniger aestimiret worden, den Werth von dreymahl Hundert Tausend Reichsthalern in specie guth thun, mit folgenden Conditionen.

5. Von Zweimalhundert Tausend Reichsthaler wollen Ihr. Königl. Mt. zu Dennemarick und dero Erb-Successores in der Regierung und Lehns-Erben, Ihre fürstl. Gnd. zu Schleswig-Holstein-Plöen und dero Leibes-Lehns-Erben frey schaffen und zu Handen liessen, die fürstl. Norburgische Güther, alss Norburg, Hirschsprung, Melsgart, Osterholm mit Friedrichshof und Dündewitt, sambt allen zugehörigen Pertinentien, Häusern, Vorwericken, Unterthanen und derogleichen. Und sollen Hochgd. Ihre fürstl. Gnd. und dero Leibes-Lehns-Erben diese Güther mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie solche im Königl. Lehn-Brief über das Hertzogthum Schleswig, in specie in dem letztern de 1649 der Länge nach beschrieben sind, haben, behalten und geniessen. Und nachdem das fürstl. Haus Plöen über diese Norburgische Lande von sich billig einen Königl. Lehn-Brief vonnötten, dasselbe aber Sich beschwehret, dass es hiedurch mit den Kosten doppelter Lehnbriefe

Landesbibliothek Oldenburg

beladen werde: So ist desswegen verabredet, dass die ietzbevorstehende Königl. Belehnung über das Herzogthum Schleswig und das Land Fehmern noch ein Paar Jahr lang soll ausgestellet werden, damit, wenn inzwischen die würckliche Uebergabe besagter Norburgischer Güther geschehen, das fürstl. Haus Plöen mit einem Königl. Lehnbrief über alle in Besitz habende Lande zugleich könne versehen werden. Da aber die Uebergabe der Norburgischen Güther eher würde geschehen können, soll auch die Königl. Belehnung so dann so forth erfolgen, inzwischen aber der Verzug dem fürstl. Hause Plöen nicht praejudiciren.

6. Der Preyss dieser Norburgischen Güther soll, nach dem in anno 1667 gemachten Taxt angeschlagen werden, es wäre denn erweisslich, dass zu Zeit der Lieferung die Güther in schlechterm Zustand wären, so soll die aestimation durch geschwohrene verständige Leute, auf den Fuss von 1667, darnach eingerichtet werden. Da nun besagte Güther, weniger oder mehr, alss die obged. Zweymal Hundert Tausend Reichsthaler betreffen, soll solcher überschuss oder Abgang *hinc inde* ersetzet werden.

7. Die übrigen Einmahl Hundert Tausend Reichsthaler sollen alsdann entweder baar, oder die Würde derselben an annehmlichen Güthern, weswegen man sich wird zu vergleichen haben, gegeben werden.

8. Ihre Königl. Mt. zu Dennemarick und dero Königl. Nachkommen wollen auch die Norburgischen Güther, insgesambt und insonderheit, vor jedermanns Anspruch versichern, und gegen alle und jede, wer die auch seyn mögen, bis zu ewigen Zeiten, die Evection und Gewehr praestiren.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

16. Ehe nun obbeschriebene Satisfaction auf dreymal Hundert Tausend Reichsthalern, obbesagter massen, dem fürstl. Hause Plöen geleistet wird, wollen Ihre Königl. Mt. zu Dennemarick und dero Königl. Nachkommen, auf die Intraden und Abnützung der halben Grafschaften die *latae sententiae*, biss zu praestirung mehrgemelter Satisfaction, durchaus nichts praetendiren, besonders dem fürstl. Hause Plöen, wieder das fürstl. Haus Gottorf und Jedermann hierin alle *jura salva et integra* lassen.

17. Alss auch fürstl. Plöenischer Seiten remonstriret worden, dass die Kosten des Rechts-Processes, über diese andere Helfte der Grafschaften, noch ein grosses würden wegnehmen, und daher von Ihre Königl. Mt. zu Dennemarik ein Beytrag gebeten worden; So haben Ihre Königl. Mt. aus sonderbahrer affection gewilliget, *semel pro semper* dreytausend Reichsthaler deswegen zu bezahlen, wenn dieser Vertrag zum Effect kommet.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

19. Ob nun wohl, gegen Praestation obiger Conditionen, diese Cession der andern Helfte der Grafschaften geschehen, so soll sie doch nicht weiter, als auf Ihr. Königl. Mt. König Friedrich des Dritten zu Dennemarik etc. Höchstseeligster Gedächtnis, Königl. Erb-Successores in der Regierung und

Landesbibliothek Oldenburg

Leibes-Lehns-Erben zu verstehen seyn, denn wo mit Selbigen (das Gott verhüte) die Grafschaften zum Fall kähmen, soll auch diese Helfte, gleich wie die erste, und nach Inhalt der vorigen Tractaten, Ihr. fürstl. Gnd. zu Schleswig-Holstein-Plöen, und dero Leibes-Lehns-Erben, *jura successionis*, privative wieder zustehen. Dergleichen auch, wenn diejenigen Lande, so durch diesen Tractat vor die andere Helfte der Grafschaften cediret worden, mit Ihr. fürstl. Gnd. zu Schleswig-Holstein-Plöen, oder dero Leibes-Lehns-Erben, zum Fall kähmen, sollen solche ebener Gestalt Ihr. Königl. Mt. zu Dennemarick, dero Königl. Erb-Successoren in der Regierung und Lehns-Erben wieder anheim fallen.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

So geschehen zu Copenhagen den 18. Martii Anno 1671.

U. F. Güldenlöw. F. G. v. Ahlefeldt. P. Schumacher. A. C. v. Lilienkron.

Und wir dann alle Punkten dieses Nebenrecesses Unserm Willen gleich mässig befunden, So haben Wir denselben hiermit approbiren und ratificiren wollen: Approbiren und ratificiren ihn auch nochmals *in optima forma* und Krafft dieses, bey Königl. wahren Worthen versprechend und wollend, dass solchem Neben-Recess in allen seinen Punkten von Unss, Unseren Erb Successoren in der Regierung und Lehns Erben, zu ewigen Zeiten ohne Mangel soll nachgelebet werden. Zu dessen gewisser Versicherung haben Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben und Unser Königl. Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen auf Unser Residentz in Copenhagen den 30. Martii 1671.

Christian R.

P. Schumacher.

Landesbibliothek Oldenburg

VI.

Bernstorff's Antwort an den Herzog Carl Ludwig zu Holstein-Beck zu Königsberg d. d. Copenhagen den 17. August 1765 auf dessen Schreiben vom 23. Juli 1765.

Ew. Durchlaucht.

Der König mein Herr hat aus Ew. Durchl. an Ihn gerichtetes Schreiben, so ich Ihrer Majestät alsofort in Unterthänigkeit vorgelegt habe, sehr ungern gesehen, dass Ew. Drchl. Gesundheitszustand vor jetzo Höchstdenselben nicht gestattet, auf eine Reise in dieses Königreich und auf die Uebernehmung der Aequivalentgüter, **so Ihnen dem Vertrage gemäss** von Königlicher Rentekammer **zu übertragen sind,** zu gedenken. Ihro Majestät bedauern diesen Zufall von Herzen, und befehlen mir Höchstdenselben, sowohl des aufrichtigsten Antheils so Sie am selbigen nehmen, zu bezeugen, **als auch Sie zu versichern, dass die Statt besagter Güter bishero ausgezahlte Aequivalent-Gelder Ew. Durchl. so lange Sie solche lieber wie die Güter geniessen wollen,** mit gewöhnlicher Richtigkeit und Accuratesse ausbezahlt werden sollen.

Ich werde diese Königl. Versicherung der Rentekammer unverzüglich bekannt machen. — — —

Landesbibliothek Oldenburg